



Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler

Gesetzliche Grundlage

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung sowie aufgrund des § 13 der Neufassung der Satzung der Volkshochschule Eschweiler vom 20.9.2010 in der Fassung der Bekanntmachung, hat der Rat der Stadt Eschweiler die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler beschlossen.

§ 1 Pflicht zur Zahlung von Entgelten

1. Die Volkshochschule (VHS) erhebt privatrechtliche Entgelte für ihre Leistungen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer sich selbst oder Dritte rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich rechtswirksam hat anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn ohne vorherige Anmeldung an einer VHS-Veranstaltung teilgenommen wird. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
3. Wird ein Kurs oder eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen abgesagt oder von der VHS vorzeitig abgebrochen, wird das Kursentgelt ganz bzw. anteilig erstattet. Ein Wechsel der Seminar- oder Kursleitung, ein Wechsel des Unterrichtsortes oder das Nachholen ausgefallener Unterrichtstermine begründen keinen Erstattungsanspruch.
4. Soweit abschlussbezogene Lehrgänge über mehr als ein Semester laufen, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Kursentgelte.

§ 2 Entgeltverzicht, Probebesuch

1. Die Volkshochschule kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Entgelten verzichten, soweit für Veranstaltungen oder Maßnahmen ein besonderes öffentliches oder institutionelles Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für
 - Angebote im Bereich der politischen Bildung,
 - honorarfreie Veranstaltungen,
 - Bildungsberatungen und Auskünfte.
 - Veranstaltungen, für die ausdrücklich keine vorherige Anmeldung nötig ist,
 - und drittmittelgeförderte Lehrgänge.
2. Ein entgeltfreier Probebesuch in VHS-Kursen ist nur bei vorhandenen freien Plätzen sowie nach vorheriger Beratung und Genehmigung durch die zuständige Fachbereichsleitung möglich.

§ 3 Art und Höhe der Entgelte

1. Das Kursentgelt setzt sich zusammen aus:
 - dem Anmeldeentgelt
 - dem Unterrichtsentgelt (je Unterrichtsstunde) sowie
 - der Kurs- und / oder
 - der Fachbereichsumlage
 - und ggf. anderen Kosten.

2. Die Volkshochschule erhebt ein Anmeldeentgelt in Höhe von 5,00 € für alle Kurse ab 8 Unterrichtsstunden.
3. Das Unterrichtsentsgelt für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen beträgt mindestens 2,00 € je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten). Dieser Betrag erhöht sich jeweils zum Herbstsemester eines „geraden“ Jahres um mindestens 0,10 €.
4. Außerdem berechnet die VHS zusätzlich und je nach Erfordernis in den Kursen eine kostenorientierte Umlage z.B. zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Kursumlage) und/oder je nach Fachbereich z.B. zum Kauf von EDV-Software und zur Ersatzbeschaffung von Geräten (Fachbereichsumlage).
5. Die Höhe des gesamten - auf volle oder halbe Euro-Beträge - aufgerundeten Entgelts pro Kurs wird im jeweiligen VHS-Programm veröffentlicht oder Interessenten gesondert mitgeteilt.
6. Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (z.B. Lehrbücher, Verbrauchsmaterialien) sind - soweit im VHS-Programmheft nicht anders angegeben (§ 3 Abs. 4) - vom Teilnehmenden selbst zu tragen.
7. Für besondere Kurse oder Dienstleistungen sowie bei Unterrichtsangeboten mit erhöhten Kosten oder kleineren Lerngruppen als 10 Personen kann die Volkshochschule höhere Entgelte festlegen.
8. Wenn die VHS ein Unterrichtsangebot in ihrem Programm nicht als „kleine Lerngruppe“ gekennzeichnet hat, trotzdem jedoch die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht erreicht wird, kann die VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden das Entgelt für den Kurs gem. § 6 Abs. 3 u. 4 angemessen erhöhen oder die Zahl der Unterrichtsstunden unter Beibehaltung der ausgeschriebenen Entgelte verringern.
9. Für Arbeitsgemeinschaften – wie z.B. für solche, für die nur geringe Honorarkosten anfallen oder die der politisch-historischen Bildung dienen – oder für Kurse mit besonderer Bedeutung können geringere Teilnehmerentgelte erhoben werden als in Abs. 3 genannt.
10. Bei der Anmeldung zu einem Vorbereitungslehrgang zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses nach § 6 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz sind einmalig 20,00 € zu zahlen.
11. Für Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen oder Verträgen (z.B. mit ARGE, der Agentur für Arbeit, Krankenkassen oder anderen Bildungsträgern) stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.
12. Ein Kurs oder Lehrgang kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und den Teilnehmer/innen verlängert werden. Das Entgelt dafür berechnet sich bei mindestens 10 Teilnehmer/innen nach den in Abs. 3 genannten Sätzen, ist allerdings nicht ermäßigungsfähig nach § 9; das Anmeldeentgelt beträgt in diesen Fällen 2 €; eine Fachbereichsumlage entfällt; die Kursumlage orientiert sich an den üblichen Kosten. Eine Verlängerung bei Kursen oder Lehrgängen mit weniger als 10 Teilnehmer/innen ist nur möglich, sofern das Einverständnis zur Zuzahlung nach § 6 Abs. 4, vorliegt.
13. Ist der nachträgliche Eintritt in einen Kurs oder in einen Lehrgang pädagogisch und organisatorisch möglich, dürfen entsprechend der noch verbleibenden Unterrichtseinheiten anteilige Entgelte vereinbart werden; davon ausgenommen sind das Anmeldeentgelt nach Abs. 2 und die Umlagen nach Abs. 4.
14. Die VHS kann die Durchführung von Veranstaltungen davon abhängig machen, dass ihr in Rechnung gestellte Kosten wie z.B. für Miete, Lern- und Arbeitsmaterialien, Reisekosten inkl. Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Eintrittsgelder von den Teilnehmenden in voller Höhe erstattet werden.

§ 4 Zulassung zum Unterricht und Zahlungspflicht

1. An Veranstaltungen der Volkshochschule können - entsprechend § 12 der Satzung der Volkshochschule Eschweiler - grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen das Mindestalter abweichend festgelegt ist. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung.
2. Zu den Veranstaltungen der VHS ist grundsätzlich aus pädagogischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zugelassen. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen (z.B. im Gesundheits-, Sport- oder EDV-Bereich bzw. bei Frauen-, Kinder- oder Seniorenkursen) abhängig machen.
3. Die Volkshochschule behält sich vor, Teilnehmer/innen im Interesse der reibungslosen Durchführung einer Lehrveranstaltung nicht zuzulassen.
4. Für Begleiter von Schwerbehinderten ist der Zugang zu den Veranstaltungen der VHS kostenfrei, wenn für die von ihnen begleiteten Schwerbehinderten ein **B** oder **H** im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist und die Begleitung schon bei der Anmeldung angekündigt wurde.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Erstattung von Entgelten

1. Mit der Anmeldung zu Veranstaltungen der Volkshochschule erkennt der Anmeldende diese Entgeltordnung an (s. hierzu § 17). Das Kursentgelt wird mit der Anmeldung fällig.
2. Schriftliche oder telefonische Anmeldungen können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn der Volkshochschule mit der Anmeldung zugleich eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt wird.
3. Bei einer persönlichen Anmeldung werden die Entgelte regelmäßig bar gezahlt.
4. Die Abbuchung der Kursentgelte erfolgt in der Regel erst nach Kursbeginn im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens.
5. Die VHS-Leitung kann für bestimmte Veranstaltungen der Volkshochschule persönliche Beratung, persönliche Anmeldung und Barzahlung bestimmen.
6. Eine Erstattung von Entgelten nach § 11 Abs. 1 – 7 erfolgt ausschließlich bargeldlos. In allen anderen Fällen erfolgt die Erstattung als Gutschrift.

§ 6 Teilnehmerzahl

1. Für die Durchführung der Kurse und Seminare ist in der Regel eine Zahl von mindestens 10 angemeldeten Personen erforderlich („Mindestteilnehmerzahl“). Die Leitung der VHS kann in begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme machen.
2. Die Volkshochschule bietet von vornherein und zu erhöhten Entgelten auch Veranstaltungen mit geringerer Mindestteilnehmerzahl an („kleine Lerngruppen“ - vgl. § 3 Abs. 7). Dies muss aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung im VHS-Programmheft hervorgehen.
3. Kurse, die nicht die Mindestteilnehmerzahl erreichen, können im Einvernehmen mit den Teilnehmenden nachträglich zu kleinen Lerngruppen mit erhöhtem Entgelt umgewandelt werden (vgl. § 3 Abs. 7).
4. Die Zuzahlung nach Abs. 3 beträgt pro Ustd. in der Regel mindestens
 - 0,50 € bei 9 Personen,
 - 0,75 € bei 8 Personen
 - 1,00 € bei 7 Personen
 - 1,50 € bei 6 Personen
 - 2,00 € bei 5 Personen und
 - 3,00 € bei 4 Personen.

Diese Beträge erhöhen sich jeweils zum Herbstsemester eines „geraden“ Jahres in einer Weise, die den Erhöhungen in § 3, Abs. 3 angemessen sind und eine mindestens 120-%ige Honorarkostendeckung des betreffenden Kurses garantieren.

5. § 9 findet keine Anwendung auf zusätzliche Entgelte, die nach den Vorschriften der Abs. 2–4 berechnet werden.

§ 7 Studienfahrten und Studienreisen

1. Für eintägige Studienfahrten (Besichtigungen und Exkursionen) und mehrtägige Studienreisen werden Kursentgelte erhoben, die mindestens die anfallenden Sach-, Honorar- und Verwaltungskosten abdecken. Ermäßigungen und Befreiungen werden nicht gewährt.
2. Der Rücktritt von einer Studienfahrt befreit nicht von der Zahlung des Kursentgelts, sofern nicht ein Ersatzteilnehmer gefunden wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Wenn Studienreisen von der Volkshochschule im Sinne des Dt. Reisevertragsrechts lediglich vermittelt werden, ist der jeweilige Reiseanbieter für die Mitteilung von Reise- und Zahlungsbedingungen und die Durchführung der Studienreise verantwortlich. Spezielle Prospekte der Volkshochschule dienen insoweit nur der allgemeinen Werbung und Information, sind aber nicht rechtsverbindlich.
4. Bei Studienreisen nach Abs. 3 vereinbart die Volkshochschule mit dem Veranstalter für die Durchführung von Vor- und Nachbereitungsseminaren und für sonstige Dienstleistungen eine angemessene Verwaltungskostenpauschale.

§ 8 Sonstige Leistungen

1. Die regelmäßige Teilnahme an einem Kurs kann bescheinigt werden: Diese gebührenfreien Bescheinigungen werden von den nebenberuflichen VHS-Lehrkräften am letzten Kursabend ausgestellt.
Teilgenommen hat, wer mindestens 50 % der Unterrichtsstunden anwesend war. Regelmäßige Teilnahme kann bei mindestens 80 % Anwesenheit bestätigt werden.
2. Für die Ausstellung einer umfangreicheren und qualifizierten Teilnahmebescheinigung durch die VHS-Geschäftsstelle oder die VHS-Fachbereichsleitung wird ein Entgelt in Höhe von 10 € erhoben (Barzahlung).
3. Für die Ausfertigung einer Zweitschrift von Zeugnissen oder Bescheinigungen (z. B. bei Schulabschlüssen) ist ein Entgelt von 15 € bar zu zahlen.
Liegt die Ausstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigung länger als 6 Monate zurück, beträgt das Entgelt 50 € (Barzahlung).
4. Für Mahnschreiben werden 3,00 € als Bearbeitungskosten erhoben.
5. Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Volkshochschule dies zu vertreten hat, werden dem/der Zahlungspflichtigen die Bankgebühren sowie 10 € Entgelt für die Bearbeitung in Rechnung gestellt.

§ 9 Ermäßigungen

1. Umlagen und Anmeldeentgelte gem. § 3 Abs. 2 und 4 sind von jedem / jeder Teilnehmer/in in voller Höhe zu entrichten.
2. Eine Ermäßigung bis zu 40 % der Unterrichtsentgelte nach § 3 Abs. 3 wird gewährt - bei Vorlage entsprechender Ausweispapiere oder wenn der Ermäßigungstatbestand glaubhaft gemacht werden kann – für:

- Wehr- und Ersatzdienstleistende,
 - Bezieher von ALG I (SGB III) sowie die zu ihrem Haushalt zählenden Personen ohne eigenes Einkommen,
 - Schüler, Vollzeit-Studenten, Praktikanten und Au-Pairs bis 27 Jahre,
 - Familienangehörige von Familien mit zwei oder mehr minderjährigen bzw. schulpflichtigen Kindern, wenn ein Kurs mit einem Teilnehmerentgelt von mindestens 40,00 € voll bezahlt wird, für alle weiteren ermäßigungsfähigen Kurse (Familienermäßigung),
 - Personen, die zwei Kurse mit einem Kursentgelt von mindestens 40,00 € voll gezahlt haben, für alle weiteren ermäßigungsfähigen Kurse (Mehrfachbelegung).
 - Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Eschweiler.
3. Um bis zu 75 % pro Kurs werden Unterrichtsentgelte nach § 3 Abs. 3 auf Antrag ermäßigt für:
- Empfängerinnen und Empfänger von ALG II und Grundsicherung (SGB II oder SGB XII) sowie die zu ihrem Haushalt zählenden Personen ohne eigenes Einkommen,
 - arbeitslose Jugendliche, soweit sie bei Kursbeginn noch keine 22 Jahre alt sind.
4. In besonderen Härtefällen oder nachgewiesenen wirtschaftlichen Notlagen kann die Volkshochschule von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiung, Ermäßigung und/oder Ratenzahlung bewilligen.
5. Die VHS kann aus finanziellen, organisatorischen oder zielgruppenspezifischen Gründen entscheiden, für bestimmte Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen keine Ermäßigungen zu gewähren. Diese Veranstaltungen sind im VHS-Programm gekennzeichnet.
6. Ein Antrag auf Ermäßigung kann bis zum Ablauf des 3. Kurstages gestellt werden. Später eingehende Anträge auf eine nachträgliche Ermäßigung bleiben außer in Fällen des Abs. 3 unberücksichtigt.
6. Keine Ermäßigungen erhalten Teilnehmer/innen, wenn ihnen für die Veranstaltung eine Förderung durch andere Träger zusteht.
7. Die VHS-Leitung kann aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung besondere Ermäßigungen (z.B. für „Rabattaktionen“) gewähren.

§ 10 Prüfungen, Auftragsmaßnahmen, Veranstaltungen mit Dritten

1. Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend hinsichtlich der Sach- und Personalkosten berechnet und nicht ermäßigt.
2. Für Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.
3. Für Weiterbildungsveranstaltungen, die von Dritten federführend verantwortet bzw. ganz oder teilweise finanziert werden, gelten abweichende Entgeltbestimmungen (§ 3 Abs. 11).
4. Allen Entgelten bei Auftragsmaßnahmen wird für die Verhandlung mit dem Auftraggeber eine interne Vollkostenrechnung zugrunde gelegt.

§ 11 Erstattung, Rücktritt, Kurswechsel, Härtefälle

1. Das Entgelt wird erstattet bzw. die Lastschrift wird nicht ausgeführt, wenn eine angekündigte Veranstaltung terminlich geändert oder abgesagt werden muss und der/die Teilnehmer/in die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat.
2. Bei Abmeldung von VHS-Kursen, Seminaren oder Exkursionen mit Anmeldeschluss ist eine Erstattung der Entgelte unter Abzug eines Betrages von 5,00 € nur möglich, wenn die Abmeldung bis 12.00 Uhr am Tage des Anmeldeschlusses bei der Volkshochschule erfolgt. Der Anmeldeschluss wird jeweils im VHS-Programmheft genannt.

3. Soweit sachlich, pädagogisch und organisatorisch vertretbar, kann jede/r Teilnehmer/in bis zu dem in Abs. 2 genannten Termin ohne zusätzliche Kosten eine Ersatzperson benennen bzw. entsenden.
4. Erfolgt ein Rücktritt von einer Veranstaltung ohne Anmeldeschluss, ist er entgeltfrei nur möglich bis spätestens 5 Werktage, 12 Uhr, vor Beginn der Veranstaltung durch Anmeldung einer Ersatzperson.
5. Ein Rücktritt bis zu 5 Werktagen, 12 Uhr, vor Beginn der Veranstaltung ohne Nennung einer Ersatzperson ist nur unter Abzug von Stornokosten in Höhe von 5 € möglich.
6. Eine Erstattung anteiliger Entgelte ist bei einem Rücktritt aus einem laufenden Kurs in der Regel nicht möglich.
7. Für Personen, die sich auf der Weitermeldeliste eines Kurses eingetragen haben, gelten die erweiterten Rücktrittsmöglichkeiten auf der Weitermeldeliste.
8. Ein zu erstattender Betrag wird auf Wunsch des Teilnehmenden zum Besuch einer anderen VHS-Veranstaltung mit einer Frist von 2 Jahren gutgeschrieben; eine Storno- bzw. Bearbeitungsgebühr von 5 € entfällt dann. Gutschriften sind auf Dritte übertragbar.
9. Die VHS-Leitung entscheidet über besondere Härtefälle.

§ 12 Besondere Bedingungen

1. Für Anmeldung, Einzahlung, Abmeldung und Erstattungen bei Prüfungen, Veranstaltungen mit Unterkunft, Verpflegung und/oder (Mit-)Fahrmöglichkeiten, Veranstaltungen im Auftrage oder in Kooperation mit Dritten gelten die in der Veranstaltungsausschreibung genannten besonderen Bedingungen.
2. Bei der Benennung von Ersatzteilnehmer/innen haftet der/die bisher Angemeldete für die Entrichtung der Entgelte des/der von ihm/ihr benannten Ersatzteilnehmer/in.

§ 13 Datenschutzgesetz (Hinweis)

Personenbezogene Daten werden zur Entgeltabrechnung und für interne VHS-Zwecke (z.B. Anwesenheitslisten und anonymisierte statistische Auswertungen) in einer Datei gespeichert. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich für diese Zwecke.

§ 14 Fernabsatzvorschriften

Bei Anmeldungen über das Internet berücksichtigt die VHS die Fernabsatzvorschriften (§§ 312b ff BGB).

§ 15 Versicherungsschutz, Haftung, Schadensersatz

1. Teilnehmer/innen an Schulabschlusslehrgängen und anderen drittmittelfinanzierten Maßnahmen haben unter bestimmten Voraussetzungen ggf. Anspruch auf Unfallversicherungsschutz nach den Grundsätzen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinland. Näheres wird den Interessenten bei einer persönlichen Beratung mitgeteilt.
2. Für Diebstähle übernimmt die VHS keine Haftung; im Übrigen gelten für Unfälle die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung – gleich aus welchem Grunde – beschränkt sich ausschließlich auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Ausgefallener Unterricht im Rahmen eines üblichen Kurses wird nachgeholt. Bei Wochenend-Seminaren, die kurzfristig von der VHS z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft abgesagt werden müssen, gilt § 11, Abs. 1. Weitergehende Ansprüche von Teilnehmer/innen sind ausgeschlossen.

§ 16 Lehrkräfte

Die interne Fortbildung von Lehrkräften erfolgt in der Regel entgeltfrei. Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer Träger können von der Volkshochschule ganz oder teilweise übernommen werden.

§ 17 Bestandteil des Vertrages

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler werden durch die Anmeldung zu den Veranstaltungen der Volkshochschule als Bestandteil des Vertrages zwischen dem/der Teilnehmer/in und der VHS akzeptiert.

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler sind in der Geschäftsstelle der VHS einzusehen.

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung dauerhaft zu hinterlegen.

§ 18 Inkrafttreten

Die „Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler“ tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler“ in der Fassung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister